



1/SN-4/ME

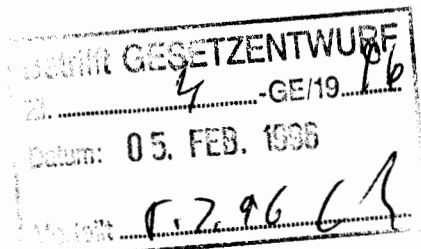
Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 29.1.1996,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 59-71/96

An das
Präsidium d. Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl-Renner Ring 3
1017 Wien



Dr. Kapfer

Betr: Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
25 Ausfertigungen der oben erwähnten Stellungnahme.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.

Dr. Richard ELHENICKY e.h.

Beilagen erwähnt

Deris Ryma

F.d.R.d.A.:

BUKA - Zl.: 59-71/96

Betr.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996
S T E L L U N G N A H M E-----
V E R T E I L E R

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES 25 Stück
im Parlament
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

-----BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN DER
FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS

Tuchlauben 15
1010 Wien 1 Stück

-----BERUFSVERBAND DER FREIBERUFLICH
TÄTIGEN TIERÄRZTE ÖSTERREICHS "BFÖ"

Aignerstraße 26
8952 Irdning 1 Stück

An alle LANDESKAMMERN je 1 Stück 9 Stück



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 29.1.1996,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 59-71/96

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Sektion III/Abt. 2

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Zl. 37.001/1-2/96 - Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs dankt für die Übersendung des Entwurfs eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996 und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Zu Art. 3 Z. 3 § 12:

Die Schaffung eines Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei Freisetzung Älterer für kleinere Betriebe wird abgelehnt. Die Belastungen von freiberuflich tätigen Tierärzten durch Sozialkosten sind bereits sehr hoch. Der vorgesehene Beitrag bei der Freisetzung von über 50-jährigen Dienstnehmern würde eine Auflösung eines solchen Dienstverhältnisses sehr teuer wenn nicht fast unmöglich machen. Kein Tierarzt setzt Angestellte, die mehr als 10 Jahre zufriedenstellend bei ihm gearbeitet haben, mutwillig frei. Änderungen in der wirtschaftlichen Struktur der Praxis oder im Verhalten der Dienstnehmer, die eine Weiterbeschäftigung ausschließen, müssen jedoch auch in Zukunft vom Dienstgeber wahrgenommen werden können.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs plädiert dafür, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen; sollte dies nicht möglich sein, so wäre wenigstens dieser Arbeitslosenversicherungsbeitrag erst für Dienstgeber ab 10 Dienstnehmern vorzuschreiben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.:

Dr. Richard ELHENICKY